

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

„Low-hanging fruits“ für eine geplante schnelle Novelle

VUP-Position

Das Umweltbundesamt hat im November 2025 einen Zwischenbericht 140/2025 „Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung“ veröffentlicht. Darin werden u.a. Vorschläge für eine „schnelle Novelle“ (S.41 f) ^[1] der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gemacht. Dazu nimmt der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) als maßgeblicher Vertreter betroffener Untersuchungsstellen wie folgt Stellung.

Festlegung auf einheitliches Verfahren

Bei unserer Einschätzung des Zwischenberichts beziehen wir uns im Folgenden auf Punkt 1 der Tabelle 1 unter 4.1 (Low-hanging fruits für eine schnelle Novelle). *Dieser lautet: „Säulenkurztest als einheitliches Analyseverfahren für WPK und Fremdüberwachung“.* Ziel des Punktes ist laut Autor*innen eine Erhöhung der Praxistauglichkeit durch eine Vereinfachung der Analytik zu schaffen.

Eine derartigen **Festlegung auf nur ein einheitliches Verfahren für Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Fremdüberwachung (FÜ) lehnen wir** aus folgenden Gründen **ab**:

1. Bei beiden Verfahren, DIN 19528 und DIN 19529, handelt es sich um genormte und validierte Verfahren, welche im Sinne des Gesetzgebers als gleichwertig gelten. Diese Einschätzung wird auch vom Fachbeirat Bodenuntersuchungen geteilt.^[2]
2. Eine Erhöhung der Praxistauglichkeit der Verordnung und Vereinfachung der Analytik sehen wir durch Festlegung auf lediglich ein Verfahren nicht.
3. Durch den kurzfristig geplanten Wegfall eines der beiden in der Praxis bewährten Verfahren besteht die Gefahr, dass die vorhandenen Laborkapazitäten in Deutschland nicht ausreichen, um den Gesamtbedarf zu decken.

Grundsätzlich ist der VUP der Auffassung, dass es dem Betreiber der Aufbereitungsanlage (ggf. mit fachlicher Unterstützung durch die entsprechende Stelle) obliegt zu entscheiden, welches Verfahren im jeweiligen Fall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zu verwenden ist. Auch vor diesem Hintergrund spricht sich der VUP für **eine Beibehaltung der bestehenden Praxis mit Auswahlmöglichkeiten des geeigneten Verfahrens gemäß der momentanen Fassung** der Ersatzbaustoffverordnung aus.

Der Bericht selbst verweist auf ein wissenschaftliches Monitoring bis 2027 und macht deutlich, dass zentrale Fragen zur Eignung und Aussagekraft einzelner Verfahren noch weiter zu untersuchen sind. Eine methodische Grundsatzentscheidung sollte, wenn überhaupt, daher erst auf Grundlage belastbarer Ergebnisse und nicht als „low hangig fruit“ getroffen werden.

Aktualisierung und Flexibilisierung der Normenstände

Hinsichtlich des Passus auf S.42 unten ^[1] des Monitoringberichts zur Zulassung der jeweils aktuellen Fassung von Normen und der Verweis auf diese schlagen wir eine **(flexible) Aktualisierung und Anpassung** vor. Dies lässt sich unserer Auffassung nach am besten durch **die Verschiebung aller Normen und Ausgabestände (inklusive Eluate, Aufschlussverfahren etc.) aus dem Verordnungstext in die Anlage 5 der EBV** mit einem Verweis auf die Arbeiten des Fachbeirats Bodenuntersuchung bzw. der METHOSA^[2] realisieren (analog §25 der BBodSchV).^[3] Dies sollte ohne weitere nötige Freigaben durch lokale Behörden gültig sein, um einen bürokratisch schlanken und einheitlichen Prozess zu gewährleisten. So würde ein entsprechender Aktualisierungs- und Gleichwertigkeitsmechanismus geschaffen, der unter anderem bei der Frage des Ausgabestandes der zu verwendenden Eluatnormen (siehe zu 2.) sehr hilfreich wäre.

Weitergehende Erläuterungen zur Frage der Untersuchungsverfahren:

Zu 1)

Beide Verfahren haben materialabhängig und je nach Fragestellung bzw. Zielsetzung ihre Vor- und Nachteile. Nicht ohne Grund sind beide Verfahren in der EBV zugelassen. Für einen reibungslosen Vollzug darf aus Sicht des VUP auf keines der beiden, sich ergänzenden Elutionsverfahren verzichtet werden.

Bei der Untersuchung von schwer perkolierbaren Materialien mittels Säulenverfahren müsste das Probenmaterial mit inertem Quarzsand stark verdünnt werden (bis 80% Zugabe von Quarzsand sind vorgesehen), um überhaupt eine Perkolation zu ermöglichen. Diese Option der Sandzumischung ist in diesem Kontext keine echte Alternative zum Schüttelversuch. Auch der Gesetzestext der EBV spiegelt wieder, dass nicht alle Materialien für Säuleneluat geeignet sind, vgl. §9.3 Satz 4: „Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015, zulässig.“^[4] Eine Beschränkung auf den Säulenversuch ist also oftmals nicht praktikabel.

Zudem gibt es auch Probenmaterialien, z.B. Baggergut, bei denen aufgrund von hohen Wassergehalten im Probenmaterial der Schüttelversuch nicht eingesetzt werden kann. Deshalb sehen wir zur Abdeckung des gesamten Spektrums beide Verfahren als erforderlich an.

Zu 2)

Um eine zügige Vereinfachung zu realisieren sind aus unserer Sicht andere Maßnahmen zweckmäßiger. Ein Ersatz des ausführlichen Säulenversuchs durch den Säulenkurztest bei der Erstuntersuchung wäre durch Reduzierung des Analytaufwandes bei gleichbleibenden Aussagen tatsächlich eine Vereinfachung. Dieser sollte aber wie oben ausführlich dargelegt nicht zwangsläufig für die weitere Güteüberwachung als einzig zugelassenes Verfahren fungieren, da dies in einer völligen Streichung des Schütteleluats in der Güteüberwachung resultieren würde. Diese Streichung wäre, ebenso wie die unter 1. beschriebene Sandzumischung, keine Vereinfachung, sondern unserer Auffassung nach eine fachlich nicht begründbare Einschränkung.

Zu 3)

Eine solche Beschränkung auf nur ein Elutionsverfahren wird großen Einfluss auf die Analysekapazitäten der Untersuchungsstellen und deren Lieferfähigkeit haben. Eine Anpassung der Analysekapazitäten wäre nur mit sehr hohem finanziellem und personellem Aufwand möglich und würde längere Übergangsfristen erfordern.

[1] Zwischenbericht Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung, Umweltbundesamt Text 140/2025; DOI: <https://doi.org/10.60810/openumwelt-8193>

[2] Methodensammlung Feststoffuntersuchung; Version 3.0, Stand: 18.12.2023

[3] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

[4] Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist